

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)

Hafen Halle GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die Hafen Halle GmbH – nachfolgend HFH genannt – betreibt als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen einen Hafen und weitere Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen (NBS).

1.2. Die NBS gelten für sämtliche vertraglichen Beziehungen mit den Vertragspartnern der HFH – nachfolgend Zugangsberechtigte genannt –, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen ergeben.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten gelten nicht.

2. Veröffentlichung

Die NBS und deren Änderungen werden im Internet auf der Homepage der HFH www.hafen-halle.de veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf Verlangen der Zugangsberechtigten werden die NBS gegen Erstattung der Aufwendungen dem Zugangsberechtigten zugesandt.

3. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

3.1. Einleitung

(1) Der Zugang zum Hafen und der nachfolgend beschriebenen Serviceeinrichtungen umfasst die Gestattung der Nutzung und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen. Für die Nutzung gilt, neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, die Dienstordnung der HFH, welche dem Zugangsberechtigten gegen Erstattung der Aufwendungen übersandt wird.

(2) Das Hafengebiet einschließlich der Zufahrtstrecke und der Nebenanschließer ist aus

dem Lageplan gemäß **Anlage 1** ersichtlich. Das gesamte Gleisnetz umfasst ca. 10.400 m. Sämtliche Fahrten auf dem Hafengelände werden als Rangierfahrten durchgeführt. Eine Übersicht über die Gleise und deren Verwendung, eine Übersicht über die 38 ortsbedienten Weichen (Bauart EW S 49-190-1:9) und deren Verwendung, die Angaben über Einschränkungen des Regellichtraumes sowie die Beschreibungen der Bahnübergänge ist in der Dienstordnung enthalten. Das Schienennetz im Hafengelände ist nicht elektrifiziert. Zugbeeinflussungsanlagen sind nicht erforderlich. Die Achslast beträgt 21 Tonnen, die Meterlast 8 t/m (Streckenklasse CM4). Im Hafengelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Die Gleise mit Längsneigungen ab 1,5 ‰ mit den Festlegungen zur Sicherung stillstehender Fahrzeuge sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

3.2. Zufahrtstrecke

Die Eisenbahninfrastruktur als Zufahrtstrecke zu den Serviceeinrichtungen im Hafen ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Beginn des Zufahrtsgleises 11 verlängert an der Gleiskreuzung 2112, Weiche 2114, mit einer nutzbaren Länge von 1.180 m;
- Ausziehgleis 11a mit 640 m nutzbarer Länge;
- 5 Bahnübergänge;
- 2 Abstellgleise: Gleis 13 mit 265 m nutzbarer Länge, Gleis 12 mit 185 m nutzbarer Länge;
- Hauptzuführungsgleis 11 mit 770 m nutzbarer Länge.

Bei Bedarf übernimmt die HFH mit ihren Fahrzeugen die Zuführung der Fahrzeuge über das Zufahrtsgleis zu den Serviceeinrichtungen oder vermittelt dritte Dienstleister.

3.3. Wagenübergabestelle

Vor den Ladegleisen am Hafenbecken befinden sich drei Rangier- und Abstellgleise. Das Gleis 20 hat eine nutzbare Länge von 380 m,

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) Stand 2007

das Gleis 22 eine solche von 300 m. Das Gleis 23 hat eine nutzbare Länge von 530 m und verfügt über eine Gleiswaage, die nachfolgend beschrieben wird.

3.4. Gleiswaage

Die Gleiswaage am Gleis 23 ist eine dynamische Dreifelder-Gleiswaage mit Funkbetrieb und einem Wiegebereich von 120 t sowie maximaler Länge von 20 m.

3.5. Ladestraßen, Abstell- bzw. Verladegleise

(1) Die Ladestraße Südkai am Hafenbecken besteht aus den Gleisen 5 und 6 und verfügt über einen Portalkran (Kranbahn 11 m breit), eine nutzbare Länge von 635 m und zwei Gleiswechsel. Der gesamte Gleisbereich ist für Straßenfahrzeuge be- bzw. überfahrbar.

(2) Die Ladestraße Saalekai besteht aus dem Gleis 24, welches über eine nutzbare Länge von 200 m verfügt.

(3) Die HFH verfügt außerdem mit den Gleisen 1 bis 4 über vier Abstell- bzw. Verladegleise mit einer nutzbaren Länge von 620 m (Gleis 1), 500 m (Gleis 2) sowie jeweils 600 m (Gleis 3 und 4). Das Verladegleis 8 verfügt über eine nutzbare Länge von 350 m, über zwei Tassen für Flüssiggüter und ist über das Gleise 9 und das Gleis 7 zu erreichen. Das Zuführungs- und Verladegleis 9 hat eine nutzbare Länge von 105 m.

3.6. Wartungshalle mit angrenzender Werkstatt, Tankstelle und Waschplatz

(1) Am Gleis 10, welches über eine nutzbare Länge von 90 m verfügt, befinden sich eine Lok- und Technikwartungshalle mit angrenzender Werkstatt, Tankstelle und Waschplatz.

(2) Die Lok- und Technikwartungshalle ist 33,21 m lang, 7,20 m breit und verfügt über eine nutzbare Höhe von 4,80 m. Das Tor der Wartungshalle ist 4 m breit und 4,80 m hoch. Die Wartungshalle ist mit zwei Laufkränen (je 5 t) und einer Arbeitsgrube (16,80 m lang) ausgerüstet.

(3) Die Tankstelle verfügt über eine Tanktasse mit einer Länge von 7,50 m. Die drei Wasch-

tassen mit Trinkwasseranschluss sind 22,50 m lang.

3.7. Eisenbahnfahrzeuge

Die HFH verfügt über folgende Fahrzeuge: Diesellok MAK 1200 (Poseidon), Unimog U 1600.

3.8. Betriebszeiten

Die Serviceeinrichtungen der HFH sind werktags (Montag bis Freitag) regelmäßig in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Bei einer durch einen Zugangsberechtigten angemeldeten Nutzung außerhalb dieser regelmäßigen Betriebszeiten erhöht sich das Regeltgelt für Nutzungen bzw. die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der HFH wie folgt:

- werktags Montag bis Freitag zwischen 16.00 Uhr und 07.00 Uhr um 25%
- an Samstagen ganztägig um 50%
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig um 100%

4. Infrastrukturbenutzungsvertrag, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, Zugangsvoraussetzungen

4.1. Infrastrukturbenutzungsvertrag (IBV)

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen und die Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturbenutzungsvertrages (IBV), der die Einzelheiten der Nutzung und das Entgelt (siehe Ziff. 7) regelt und nach Abschluss des Zugangsverfahrens (vgl. Ziff. 5) abgeschlossen wird.

4.2. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Die HFH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchzuführen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durchgeführt, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden. Die HFH ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) Stand 2007

Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Maßnahmen informiert die HFH unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

4.3. Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugangsberechtigte weist bei Abschluss des IBV durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz der Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 AEG oder einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen ist. Gleiches gilt für Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Hinblick auf die Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 2 AEG. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt der Zugangsberechtigte unverzüglich mit.

(2) Bei Abschluss des IBV weist der Zugangsberechtigte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) nach. Änderungen des Versicherungsvertrages zeigt der Zugangsberechtigte unverzüglich an.

4.4. Prüfungs- und Betretensrechte, Weisungsbefugnis

Die HFH kann sich jederzeit davon überzeugen, ob der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der HFH die Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat die Weisungen der HFH zu befolgen.

5. Zugangsverfahren

5.1. Zugangsanträge

(1) Zugangsberechtigte können jederzeit Anträge auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen der HFH und auf Erbringung der damit verbundenen Leistungen stellen.

(2) Die Anträge sind verbindlich, müssen schriftlich oder in Textform und unterschrieben (erkennbarer Urheber) gestellt werden und müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Angaben des Bestellers (Anschrift, vertretungsberechtigte Person, Telefonnummer und Handy, Fax);
- benötigte Serviceeinrichtung;
- benötigte Fahrzeuge;
- benötigtes Personal (Lotse, Rangierpersonal);
- Zweck und Umfang der Nutzung (Fahrzeuge, Ladung, Last, Gefahrgut);
- Angaben zur Nutzungsdauer (Uhrzeit, Dauer).

5.2. Verhandlungs-, Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

(1) Dem Zugangsantrag eines Zugangsberechtigten wird, soweit möglich, stattgegeben.

(2) Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, so führt die HFH Verhandlungen mit den konkurrierenden Zugangsberechtigten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung, wobei die Verhandlungen mit allen Beteiligten zugleich aufgenommen werden.

(3) Kommt eine Einigung nach Abs. 2 nicht zustande, so gewährt die HFH dem Antrag Vorrang, der im Zusammenhang mit der Nutzung der Ladestraßen (Ziff. 3.5 Abs. 1 [Südka] und Abs. 2 [Saaleka]) steht.

(4) Bei einer Entscheidung zwischen gleichrangigen Verkehren nach Abs. 3 entscheidet die HFH mit Blick auf die ankommende bzw. abgehende Zugtrasse nach Maßgabe folgender Reihenfolge:

- [1] grenzüberschreitende Zugtrassen;
- [2] vertakteter oder ins Netz eingebundener Verkehr;
- [3] Zugtrassen für Güterverkehr.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) Stand 2007

(5) Kann der Zugangskonflikt auch nach der Vorrangreihenfolge gem. Abs. 4 nicht gelöst werden, so wird dem Antrag Vorrang gewährt, nach dem das höchste Regelentgelt erzielt werden kann. Sollte eine Entscheidung auch dann noch nicht möglich sein, so werden die konkurrierenden Zugangsberechtigten aufgefordert, innerhalb von 5 Werktagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt der Entgeltliste liegt, wobei der Zugangsberechtigte mit dem höchsten Entgelt den Zugang erhält.

5.3. Abschluss des Zugangsverfahrens

(1) Die HFH übermittelt den Zugangsberechtigten auf der Grundlage der Angaben im Antrag einen IBV, der vom Zugangsberechtigten unterschrieben zurückzusenden ist. Mit Zugang des unterschriebenen IBV bei der HFH erwirbt der Zugangsberechtigte den Zugangsanspruch. Der Zugangsanspruch und die sonstigen Rechte und Pflichten aus dem IBV kann der Zugangsberechtigte nur mit schriftlicher Zustimmung der HFH auf Dritte übertragen. Sobald für die HFH erkennbar wird, dass der Zugangsanspruch nicht wahrgenommen wird, kann die HFH den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Zugangsberechtigte hat den durch die Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen und hat insbesondere das entgangene Entgelt zu zahlen.

(2) Zugangsberechtigte, deren Anträgen nicht stattgegeben werden konnten, erhalten eine Mitteilung, aus der die Gründe der Ablehnung hervorgehen.

6. Anforderungen an Personal und Fahrzeuge des Zugangsberechtigten

6.1. Personal

(1) Das Personal muss die Anforderungen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und/oder nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) erfüllen und Ortskenntnis hinsichtlich des Hafengeländes sowie Kenntnis der Dienstordnung und der sonstigen betriebsdienstlichen Unterlagen der HFH besitzen. Die HFH vermittelt auf Anforderung bei Abschluss des IBV einmalig ohne gesonderte Berechnung eines Entgelts dem Personal des Zugangsberechtigten die Ortskenntnis. Nach dieser erstmaligen

Vermittlung der Ortskenntnis durch die HFH kann der Zugangsberechtigte seinem Personal die Ortskenntnis selbst vermitteln. Bei nochmaliger Anforderung der Vermittlung von Ortskenntnis berechnet die HFH ein zusätzliches Entgelt.

(2) Erfordert die Tätigkeit des Personals einen Führerschein oder sonstige Zulassungen oder Genehmigungen, so muss das Personal im Besitz der entsprechenden Urkunden sein.

(3) Das Personal muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

6.2. Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Anforderungen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und/oder nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 Kon-VEIV verfügen.

6.3. Nachweis

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen weist der für die eisenbahnbetriebliche Sicherheit verantwortliche Mitarbeiter des Zugangsberechtigten auf Verlangen der HFH nach. Liegen die Voraussetzungen im Schadensfall oder bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse nicht vor, so wird die Verantwortlichkeit und ein Verschulden des Zugangsberechtigten bzw. dessen Personal vermutet.

7. Nutzungsentgelt

7.1. Entgeltliste

Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage der Entgeltliste (**Anlage 3**) berechnet, welche nicht Bestandteil der NBS ist. Das Entgelt orientiert sich an der Ausstattung und der Nachfrage nach den Serviceeinrichtungen der HFH und wird insbesondere unter Berücksichtigung der Nutzung des Hafenbeckens bemessen. Es umfasst den Zugang zur Infrastruktur und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) Stand 2007

7.2. Zahlungsweise, Umsatzsteuer

Das Entgelt ist vom Zugangsberechtigten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Das vom Zugangsberechtigten zu zahlende Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen.

7.3. Einwendungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Zugangsberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erheben. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt und die Leistung der HFH als vertragsgemäß

(2) Der Zugangsberechtigte kann gegen Forderungen der HFH nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

8.1. Die HFH macht die Benutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

8.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können bestehen,

- wenn der Zugangsberechtigte mit der gesamten Zahlung oder eines nicht unerheblichen Teils zweier aufeinander folgender Rechnungsbeträge in Zahlungsverzug gerät, wobei als nicht unerheblicher Teil ein Zahlungsrückstand in Höhe eines durchschnittlichen Monatesentgelts der letzten drei Monate anzusehen ist;
- bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- bei mitgeteilter Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit.

8.3. Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende monatliche Sicherheitsleistung in Höhe eines durchschnittlich für die kommenden drei Monate zu entrichtendes Monatsentgelts. Läßt sich für die kommenden drei Monate ein durchschnittliches Monatsentgelt nicht ermit-

tern, so wird auf das durchschnittliche Entgelt der letzten drei Monate abgestellt.

8.4. Die Sicherheitsleistung ist gem. § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) zu leisten. Leistet der Zugangsberechtigte die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Anforderung seitens der HFH, ist die HFH ohne weitere Ankündigung berechtigt, den Zugang zu verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

8.5. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung des für die vereinbarte Dauer zu entrichtenden Entgelts, höchstens des voraussichtlichen monatlichen Entgelts, abwenden. Die Vorauszahlung ist nachweislich fünf Tage vor Beginn der Nutzung zu erbringen.

8.6. Kommt der Zugangsberechtigte nach Leistung der Sicherheit weiterhin seinen Zahlungspflichten nicht nach und befindet sich weiterhin in Zahlungsverzug, so kann sich die HFH aus der Sicherheit befriedigen und Leistung einer weiteren Sicherheitsleistung verlangen.

9. Rechte und Pflichten bei Störungen

9.1. Neben der allgemeinen und unverzüglichen Informationspflicht im Hinblick auf sicherheitsrelevante Ereignisse bzw. Informationen sind die Parteien verpflichtet, einander unverzüglich Störungen der Betriebsabwicklung mitzuteilen.

9.2. Zur Beseitigung von Störungen trifft ausschließlich die HFH die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Die HFH kann bis zur Beseitigung der Störung die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur untersagen.

9.3. Bei Störungen aus dem Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten ist die HFH berechtigt, die Störung auf Kosten des Zugangsberechtigten zu beseitigen, wenn der Zugangsberechtigte die Störung – nach vorheriger Mitteilung an die HFH, fotografischer und protokollarischer Beweissicherung und gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens auf Kosten des Zugangsberechtigten – nicht unverzüglich beseitigt oder nicht über die er-

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) Stand 2007

forderliche Sachkunde und/oder Räumtechnik verfügt. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, auf Anforderung durch die HFH zur Beseitigung der Störung Hilfe zu leisten und kann Erstattung seiner Aufwendungen nur verlangen, wenn er die Störung nicht zu vertreten hat.

10. Haftung

10.1. Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung folgender Regelungen.

10.2. Sofern Schadensersatzansprüche nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden kann oder das Leben, der Körper oder die Gesundheit von Menschen verletzt worden sind, sind die Ansprüche jeder Art gegen die HFH und deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der, vom Zugangsberechtigten nachgewiesenen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche in diesen Fällen sind beschränkt dem Grunde nach auf vorhersehbare typische Schäden und der Höhe nach auf die Höchstbeträge der jeweils eingreifenden Versicherung.

10.3. Soweit die HFH zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dritte Unternehmen zurückgreift, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten. Hat die HFH aus einem Schadenfall Ansprüche gegen einen Dritten, für den die HFH nicht haftet, so werden diese Ansprüche auf Verlangen an den Zugangsberechtigten abgetreten, es sei denn, dass die HFH aufgrund besonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Zugangsberechtigten übernommen hat.

11. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Soweit der Zugangsberechtigte Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand/Erfüllungsort für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem IBV ergebenden Streitigkeiten Sitz der HFH.

3 Anlagen

- Lageplan
- Gleise mit Längsneigungen ab 1,5 ‰
- Entgeltliste